



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0111/2018

Vorlage: ST/0120/2018		Datum: 16.08.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der AfD-Ratsfraktion betreffend Rechtssicherheit schaffen und Haltung zeigen - Klage in der Pensionssache des ehemaligen Oberbürgermeisters Hofmann-Göttig gegen das Land beim Verwaltungsgericht einreichen			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Die AfD-Ratsfraktion begehrt die Erhebung einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO.

Betreffend die Pensionsansprüche des ehemaligen Oberbürgermeisters Prof. Dr. Hofmann-Göttig bzw. einer Zahlung des Landes Rheinland-Pfalz an die Stadt Koblenz zum Pensionslastenausgleich wäre die vorrangige Klageart im Falle der Weigerung des Landes zum Pensionslastenausgleich gegenüber der Stadt eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alternative 2 VwGO.

Für eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO fehlt das notwendige Feststellungsinteresse.

Da ein ablehnender Bescheid des Landes bisher noch nicht vorliegt, ist allerdings derzeit auch noch keine Verpflichtungsklage möglich.

Sollte das Land die Ablehnung nicht in einem Bescheid dokumentieren, sondern nur mitteilen, dass die Voraussetzungen eines Versorgungslastenausgleichs nicht vorliegen, wäre eine allgemeine Leistungsklage zu erheben.

Da die oben genannten Klagevoraussetzungen noch nicht gegeben sind, würde jegliche Klage zum jetzigen Zeitpunkt vor dem Verwaltungsgericht abgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.